

# **Satzung**

## **des Turn- und Sportvereins 1910 Marquartstein e.V.**

### *A. Allgemeines*

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Turn- u. Sportverein 1910 Marquartstein e.V.“ und hat seinen Sitz in Marquartstein. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung und Ausübung des Breitensports.
2. Die vornehmste Aufgabe des Vereins ist es, die Mitglieder durch Turnen, Sport und Spiel körperlich, geistig und sittlich zu fördern. Die besondere Fürsorge gilt der Betreuung der Jugend. Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Verein fremd sind, oder die eine unverhältnismäßig hohe Vergütung darstellen, begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3**

##### **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Verein führt regelmäßig Sportübungsstunden und Spielübungen durch, schließt sich den entsprechenden Fachverbänden an, fördert die Ausbildung von Übungsleitern, schafft und erhält Übungsstätten, erwirbt Sportgeräte, hält Wettkämpfe und Wettkampfspiele ab, unterstützt tatkräftig den Schulsport, hält Versammlungen und Wanderungen ab und fördert die Kontaktaufnahme zu anderen Vereinen und Einrichtungen, die dem Verein zweckförderlich sein können und der Erreichung des Vereinszwecks dienen.
2. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die vom Vereinsjugendtag beschlossen wird.

## ***B. Mitgliedschaft***

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personen oder Personenkreise sind nicht statthaft.
2. Der Verein bestimmt folgende Mitgliedschaften:
  - **Ordentliche Mitglieder:** Jeder, der volljährig ist.
  - **Jugendmitglieder:** Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, deren Beitritt mit Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erklärt wird.
  - **Fördernde Mitglieder:** Personen, die volljährig sind und ohne Betätigung am Turn- und Sportbetrieb die Aufgaben des Vereins durch Zuwendungen unterstützen. Verpflichtungen entstehen diesem Mitglied nur insoweit, als es sich selbst solche auferlegt.
  - **Ehrenmitglieder:** Auf Vorschlag des Vorstandes ernannte Personen, die sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben. Das Ehrenmitglied hat dieselben Rechte wie das ordentliche Mitglied. Verpflichtungen entstehen dem Ehrenmitglied nur insoweit, als er sich solche selbst auferlegt.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine Beitrittserklärung mit persönlicher Unterschrift, bei Minderjährigen mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Eine Aufnahme in den Verein kann vom Vereinsausschuss unter Angabe der Gründe abgelehnt werden. Die Entscheidung fällt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Aufnahme als abgelehnt.
4. Bei der Aufnahme wird eine Ausfertigung der für jedes Mitglied verbindlichen Satzung ausgehändigt.

### **§ 5**

#### **Rechte der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den fördernden Mitgliedern steht das Recht an der Teilnahme am Turn- und Sportbetrieb jedoch nicht zu.
2. Die ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie volljährig sind.
3. Die minderjährigen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung mitberatend teilzunehmen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung – insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins – ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Sportanlagen. Die Platz- und Spielordnungen sind einzuhalten.
3. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder unter 3 Jahren sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
4. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 7.2 der Satzung.

## **§ 7 Beiträge und Umlagen**

1. Beiträge
  - a) Alle Mitglieder ab dem 3. Lebensjahr, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen zu zahlen.
  - b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Er ist jährlich im Voraus, möglichst mittels einer Einzugsermächtigung, zu entrichten.
  - c) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, insbesondere auch ganz oder teilweise erlassen.

2. Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.
  - a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - b) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung auf das Jahresende erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand bis spätestens zum 30. September des Jahres zugegangen sein, in dem die Mitgliedschaft enden soll.
  - c) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Ausschluss
  - a) Durch Beschluss der Vorstandschaft, von der mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grobe Verstöße gegen die Satzung, Beschlüsse und Interessen des Vereins sowie anderen Vereinsorganen
  - Schwere Schädigung des Vereinsansehens
  - Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
  - Nichtzahlung eines Beitrages nach zweimaliger erfolgloser Mahnung
- b) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung das Recht der Berufung zum Vereinsausschuss zu. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- c) Bestätigt der Vereinsausschuss den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

### *C. Organe des Vereins*

#### **§ 9**

#### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- \* Der Vorstand
- \* Der Vereinsausschuss
- \* Die Hauptversammlung

#### **§ 10**

#### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- Dem ersten Vorsitzenden
- Dem zweiten Vorsitzenden
- Dem dritten Vorsitzenden
- Dem Kassenwart
- Dem Schriftführer
- Dem Inventarverwalter
- Dem Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung

1. Der erste und zweite Vorsitzende sind gemeinsam zur gerichtlichen wie außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt (§26 BGB).

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der verbleibende Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen. Scheidet während der Amtszeit der erste oder zweite Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

## **§ 11 Vorstandssitzung**

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12 Vereinsausschuss**

1. Dem Vereinsausschuss gehören neben dem Vorstand (§ 10) die jeweiligen Abteilungsleiter und die Beisitzer an.
2. Der Vereinsausschuss unterstützt und berät den Vorstand beim Ablauf des Vereinsgeschehens.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Im Verein bestehen für verschiedene Sportarten eigene Abteilungen und können im Bedarfsfalle erweitert oder gegründet werden. Die Bildung einer neuen Abteilung ist durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss zu genehmigen. Der Übungs- und Wettkampfbetrieb wird in diesen Abteilungen durchgeführt. Die Leitung einer Abteilung obliegt dem Abteilungsleiter, in dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter.
2. Abteilungsmitglieder müssen Mitglieder des Turn- und Sportvereins 1910 Marquartstein e.V. sein. Neuaufnahmen in den einzelnen Abteilungen sind deshalb unverzüglich dem Verein durch den Abteilungsleiter zu melden.
3. Die Abteilungsleiter bedürfen der Bestätigung des Vereinsvorstandes. Für einzelne Abteilungen können besondere Bestimmungen (Abteilungsverordnungen, Spielordnungen, Abteilungsbeitragsordnungen) durch den Vereinsvorstand getroffen werden.
4. Alle Verträge zwischen Abteilungen und dritten Personen sind nur dann auch für den Verein rechtsverbindlich, wenn sie vom ersten und zweiten Vorsitzenden (§ 10) gegengezeichnet sind.
5. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, an allen Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden.
6. Ausgaben und Anschaffungen jeglicher Art innerhalb der Abteilungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand (s. § 17 Haushaltsplan).

## **§ 14 Hauptversammlung**

1. Der Vorstand hat alljährlich vor Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Kalenderjahres, eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
2. Zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist der Vorstand ermächtigt, wenn es ihm durch dringende Umstände notwendig erscheint. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der Vereinsausschuss sie beschließt oder mindestens 1/10 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch Gemeindeanzeiger zu erfolgen. Auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung sind mindestens die unter a), b), c), e) und f) angeführten Punkte zu setzen.
4. Anträge für die Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme des Vorstandsberichtes über die Jahrestätigkeit
  - b) die Entgegennahme der Kassenabrechnung des Vereins
  - c) die Entlastung der Vorstandes
  - d) die Neuwahl des Vorstandes
  - e) die Wahl der Beisitzer
  - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - g) die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und die Mitgliedsbeiträge
  - h) den Erwerb, die Veränderung und die Belastung von Liegenschaften
  - i) die Entscheidung von Anträgen des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder
  - j) die Satzungsänderungen
  - k) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 15 Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung**

1. Die ordnungsgemäß berufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die absolute Mehrheit. Bei der Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Liegenschaften und die Aufnahme von Darlehen ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## **§ 16 Wahlen und Beschlüsse**

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren, die Beisitzer und die Kassenprüfer für ein Jahr gewählt. Der Jugendleiter wird gemäß der Jugendordnung gewählt.
2. Die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer erfolgt in einzelnen Wahlgängen mit Stimmzetteln. Wünschen es alle der anwesenden Mitglieder, so kann die Wahl auch durch Handzeichen erfolgen.
3. Über die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen.
4. Die Protokolle sind von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## **§ 17 Kassenwart**

Der Kassenwart, hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vereinsausschuss beraten wird und vom Vorstand zu genehmigen ist. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.

## **§ 18 Vorsitzender der Vereinsjugendleitung**

Dem Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen gegenüber dem Vorstand zu vertreten.

## **§ 19 Beisitzer**

Die Beisitzer wirken im Vereinsausschuss mit. Sie sollen zu allen, nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden. Die Anzahl wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

## **§ 20 Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazugestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis der Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

**§ 21**  
**Einsetzen von Ausschüssen**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens weitere Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

- einen Verwaltungsausschuss
- einen Finanzausschuss
- einen Haushaltsausschuss

***B. Schlussbestimmungen***

**§ 22**  
**Auflösung des Vereins**

1. Für den Fall der satzungsgemäß beschlossenen Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nur sportlichen oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keinen sonstigen Zugewinn aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell bar geleisteten Einlagen und den Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge, Geld- oder Sachspenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Marquartstein, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Breitensports gemeinnützig im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung zu verwenden hat.

**§ 23**  
**Haftpflicht**

1. Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins und den Turnhallen haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern das Vereinsvermögen.

Satzung beschlossen durch die Hauptversammlung am 01. April 2000

Bestätigt:

.....



.....

.....

.....

.....